

sendung, die an Stelle eines Rundschreibens tritt, bestellt das Sortiment zunächst seinen etwaigen Bedarf von dem Werk selbst und ferner die zur Werbung für das Werk benötigte Anzahl Buchkarten. Es ist natürlich höchst wichtig, daß bestellte Buchkarten dem Sortiment sofort zugestellt werden und daß die Erledigung dieser Bestellungen mit derselben Sorgfalt gehandhabt wird wie Bestellungen auf Verlagswerke selbst. Es ist zu bedenken, daß es jedem Sortiment darauf ankommen muß, ein neuerschienenes Werk von Bedeutung seinem Kundentkreis so schnell wie irgend möglich bekanntzugeben. Wenn aber die vom Sortiment bestellten Buchkarten erst nach Wochen beim Sortiment eintreffen, so hat es für das Sortiment keinen Zweck mehr, diese Buchkarten zu versenden, denn es ist anzunehmen, daß längst eine andere Firma die Zeitversäumnis gut ausgenutzt hat. Wenn also die Buchkarten ihren Zweck erfüllen sollen, so muß im Verlag streng darauf geachtet werden, daß die vom Sortiment bestellte Anzahl Karten stets unverzüglich geliefert wird, denn erst dann ist der Sortimenter in die Lage gesetzt, Buchkarten systematisch zu versenden. Im übrigen ist es zweifellos praktisch, mindestens für die wichtigsten älteren Verlagswerke ebenfalls Buchkarten herzustellen.

Auch im Sortiment scheint man sich über die Verwendungsmöglichkeiten der Buchkarten noch nicht ganz im klaren zu sein. Das geht u. a. auch daraus hervor, daß einzelne Sortimenter die regelmäßige Zusendung von fünf und mehr Exemplaren aller Buchkarten wünschen. Das führt natürlich zu einer Verschwendung des verlegerischen Werbematerials, denn es ist kaum anzunehmen, daß diese Sortimenter ihre Kartei etwa in so viel Unterabteilungen teilen, daß sie von jeder Buchkarte fünf oder gar zehn Exemplare benötigen. Die von der Werbebestelle regelmäßig veröffentlichten Sortimenterverlisten sollen nur den Zweck haben, daß den Verlegern diejenigen Sortimentsbuchhandlungen bekanntgegeben werden, die für die Anlegung einer Kartothek die Zusendung wünschen. Im allgemeinen wird es genügen, wenn das Sortiment eine Kartothek, geordnet nach dem Verfasser-Alphabet, einrichtet und eine weitere, geordnet nach Stichworten. Hier muß die Anordnung nach Stichworten, wie schon oben bemerkt, dem Empfänger der Karten überlassen bleiben, in diesem Fall also dem Sortiment. Während die eine Kartei ohne jede weitere Unterabteilung nur nach dem Namen des Verfassers geordnet ist, wird die andere in mehrere Unterabteilungen zerfallen, wie beispielsweise: Schöne Literatur, Lyrik, populäre Wissenschaften (darunter einige Unterabteilungen), wissenschaftliche Literatur (die je nach der Bedeutung und der Spezialrichtung des betreffenden Sortiments etwa eingeteilt ist in Medizin, Naturwissenschaften, Philosophie; oder aber, wenn es sich um ein medizinisches Spezialsortiment handelt, in Unterabteilungen, wie Chirurgie, Orthopädie usw. usw.). Selbstverständlich hat die Anlegung einer solchen Kartothek nur einen Zweck, wenn sie mit großer Sorgfalt geführt wird, und ihr Nutzen wird sich sehr bald herausstellen, wenn beispielsweise einmal ein Kunde eine Übersicht über alle Neuerscheinungen aus der Chirurgie verlangt und wenn man sie ihm an Hand der Kartei dann rasch und übersichtlich zusammenstellen kann. Es liegt in der Natur der Sache, daß es sich hierbei in den meisten Fällen um eine Auskunftskartei handelt. Es ist jedoch möglich, daneben herlaufend noch eine Lagerkartei anzulegen, d. h. also eine Kartei, die nur Buchkarten über Werke enthält, die sich gegenwärtig auf Lager befinden.

Es ist hier unmöglich, alle Verwendungsmöglichkeiten der Buchkarte näher auszuführen, die Praxis allein kann die volle Verwendbarkeit der Buchkarte dartun.

Von verschiedenen Seiten ist die Werbebestelle bereits aufgefordert worden, eine großzügige Aufklärungsarbeit des Publikums über Einrichtung, Zweck und Verwendungsmöglichkeit der Buchkarte durch die Fachzeitschriften und durch die Tagespresse einzuleiten. Diese Aufklärungsarbeit ist auch beabsichtigt, kann jedoch erst dann begonnen werden, wenn sich nun auch genügend Verlagsfirmen an der Buchkarte beteiligen. Denn es ist unmöglich, etwa in der Presse das Gelehrten- oder Laienpublikum dazu aufzufordern, sich bei einem Sortiment in die Liste derjenigen Bücherfreunde eintragen zu lassen, die die regelmäßige Zusendung von Buchkarten z. B. über Reise- und Abenteuererwerke verlangen, solange sich ein großer Teil der maßgebenden Verlage der neuen

Einrichtung noch verschließt. Denn wenn einmal ein Bücherfreund eine derartige Aufforderung an das Sortiment richtet, dann erwartet er wöchentlich oder mindestens aller zwei Wochen die Zusendung einer ganzen Reihe von Buchkarten. Es ist ihm aber nicht gedient, wenn er etwa aller Vierteljahre einmal eine Karte möglicherweise noch über Werke zugesandt erhält, die unwichtig sind, während über die wichtigsten Werke Buchkarten nicht herausgegeben werden. Sobald sich aber der Verlag in seiner Mehrheit der Buchkarte angeschlossen haben wird, dann wird die Werbebestelle nicht unterlassen, in der Öffentlichkeit auf diese neue Einrichtung hinzuweisen, und wenn es gelingt, die Bücherfreunde dafür zu interessieren, daß sie mit Hilfe der Buchkarten Kartotheken über die besonders gepflegten Gebiete anlegen, so wird zweifellos damit zum mindesten eine Förderung der Übersicht über den Buchmarkt verbunden sein. Wenn dann einmal — um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben — Herr Professor Schulze Geld übrig hat, dann wird er sich seine Kartei ansehen und überlegen, welches von den darin ausgeführten Büchern er sich jetzt kaufen könne. Im allgemeinen werden ja die Bücherfreunde eine derartige Systematik, selbst wenn sie ihnen anfänglich sehr begrüßenswert erscheint, bald wieder ausgeben. (Man soll sich am meisten vor Überschätzung eines Werbemittels hüten.) Aber die Gelehrten und Wissenschaftler, die an das Arbeiten mit Karteien gewöhnt sind, werden die Buchkarten mit ihrer zunehmenden Vollständigkeit immer ausgedehnter anwenden, und gerade für den wissenschaftlichen Verlag und für das wissenschaftliche Sortiment ist ja die Buchkarte in erster Linie bestimmt.

Wir bitten alle diejenigen Verlagsfirmen, die die Einführung der Buchkarte beabsichtigen, dies der Werbebestelle möglichst umgehend mitzuteilen.

### Die Gelbeinziehung durch die Post.

Von Postinspektor J. Nienas in Leipzig.

Die Post übernimmt die Einziehung von Geldbeträgen bis zu 1000 Mark durch Nachnahme und Postauftrag. Mit Nachnahme kann jede Postsendung, außer Briefen mit Zustellungsurkunden, Bahnhofsbriefen und Päckchen, belastet werden. Also auch bei Wertbriefen und Wertpaketen, Einschreibsendungen, Warenproben, Geschäftspapieren und Drucksachen ist die Einziehung von Geldbeträgen zulässig. Jede Nachnahmesendung ist als Nachnahme zu bezeichnen und muß ferner den einzuziehenden Betrag in Zahlen und Buchstaben sowie die Absenderangabe enthalten. Des Weiteren ist ihr eine ausgefüllte Postanweisung oder Zahlkarte beizufügen. Diese Postanweisungen und Zahlkarten sind nicht mit Freimarken, wie vielfach geschieht, zu beladen, sondern die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr ist vom Nachnahmebetrag zu kürzen. Bei Paketen sind die erwähnten Angaben außer auf der Sendung selbst auch auf der Paketkarte anzubringen. Hierzu sind nur die vorgeschriebenen Paketarten zu benutzen. Desgleichen dürfen für Nachnahme postkarten nur die amtlichen oder ähnliche braune Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte verwendet werden. Häufig werden irrtümlich gewöhnliche Postkarten als Nachnahme aufgeliefert, dies ist unzulässig und die Karten werden von den Postanstalten zurückgeschickt. Erwähnt sei noch, daß auch bei postlagernden Sendungen die Erhebung der Nachnahme zulässig ist. Die Gebühren für Nachnahmesendungen sind dieselben wie für die gleichen Sendungen ohne Nachnahme zuzüglich einer Vorseigegebühr von 10 Pf. Die Einlösung der Nachnahme kann sofort oder erst nach sieben Tagen erfolgen, je nach Wunsch des Empfängers. Wünscht der Absender dagegen, daß dem Empfänger die sieben tägige Lagerfrist nicht gewährt werde, so hat er auf der Sendung den deutlichen, möglichst farbigen unterstreichenden Vermerk »Sofort zurück« anzubringen. Die Erhaltungspflicht der Post richtet sich bei Nachnahmen nur nach der Art der Sendung. Für gewöhnliche Briefe mit Nachnahme wird z. B. keinerlei Ersatz geleistet. Ist jedoch der Betrag ordnungsgemäß eingezogen worden, so leistet die Post dem Absender in voller Höhe des Nachnahmebetrags Ersatz. Ist dagegen bei gewöhnlichen Briefsendungen die Einziehung des Betrags versehentlich unterblieben, so bleibt allerdings eine Ersatzleistung ausgeschlossen.

Durch Postauftrag können Rechnungen, Vereinsbeiträge, Wechsel und Schecks eingezogen werden (aber nur bis 1000 Mark). Das Verfahren ist folgendes: Will man den Betrag einer Rechnung einziehen, so nehme man ein grünes Postauftragsformular, fülle beide